



Rede

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

**„Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensbesteuerung -
Organschaft oder moderne Gruppenbesteuerung?“**

**Impulsreferat
zur Fachtagung der FDP-Bundestagsfraktion**

am 27. Juni 2011

„Steuerpolitik ist Standortpolitik. Aus diesem Grund wollen wir das Unternehmensteuerrecht weiter modernisieren und international wettbewerbsfähig gestalten.“ So heißt es in unserem gemeinsamen Koalitionsvertrag zu den mittelfristigen Zielen der Unternehmensbesteuerung.

Dabei sollen insbesondere Möglichkeiten zur

- Neustrukturierung der Regelungen zur Verlustverrechnung

und

- die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft geprüft werden.

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, hat das BMF eine Facharbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter des BMF, einiger Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände angehören.

Die Arbeitsgruppe hat sich Mitte Januar 2011 konstituiert. Ihre Aufgabe ist es, zu diesen Aufgabenfeldern bis September 2011 Vorschläge zu erarbeiten.

Bei dieser Ausgangslage ist eine konkrete Positionierungen erst möglich, wenn die

Arbeitsgruppen ihr Ergebnis vorgelegt hat.

Es liegen aber schon einige interessante, Vorschläge zur Gruppenbesteuerung vor. Hier sind die beiden Ländervorschläge aus Hessen sowie aus Bayern und Rheinland-Pfalz und jüngst der Vorschlag des Instituts Finanzen und Steuern, der genau vor einer Woche der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, zu nennen. Auch hat die FDP bereits im Jahre 2006 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der direkten Steuern“ einen Vorschlag für eine Gruppenbesteuerung gemacht.

Klar ist heute, dass einige Elemente dieser Vorschläge unterstützenswert sind. Für eine abschließende Bewertung werden wir jedoch das Ergebnis der Arbeitsgruppe abwarten.

Ich möchte mich daher im Folgenden darauf konzentrieren, die derzeitigen Probleme sowie eventuelle Lösungen kurz anzureißen.

Als Hauptprobleme des geltenden Organschaftsrechts werden

- der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages und den dort geregelten Voraussetzungen für

- eine Organschaft sowie die nationale Begrenzung ausgemacht.

Als wohl größter Kritikpunkt wird im geltenden Organschaftsrecht der formale Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags gesehen. So wird beklagt, dass Konzerne in den Gewinnabführungsvertrag gedrängt werden, obgleich dieser weder aus betriebswirtschaftlicher Sicht noch in Hinsicht auf die Unternehmenskultur im Konzern passt. Auch werde die Ergebnisverantwortung des Managements der Organgesellschaften behindert.

Aus steuerlicher Sicht wird kritisiert, dass hier die Erfüllung von formalen Hürden über das Bestehen oder das Nichtbestehen einer Organschaft entscheidet. Auch bestehen europarechtliche Bedenken gegen die Wirkungen des Gewinnabführungsvertrags.

Auch wenn ich Verständnis für die Forderung auf Abschaffung des Gewinnabführungsvertrages habe, so lassen Sie mich kurz auf die europarechtlichen Aspekte eingehen:

Die Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes (EUGH) im Bereich der direkten Steuern unterliegt, insbesondere im vergangenen Jahrzehnt einer dramatischen Dynamik. Vieles, was man zunächst Anfang 2000 für völlig unproblematisch gehalten hat, geriet europarechtlich in die Kritik. Die Rechtsprechung des EUGH hat sich aber weiterentwickelt, so dass heute vieles davon als europarechtlich unproblematisch angesehen werden kann. Eine abschließende europarechtliche Bewertung des Gewinnabführungsvertrags ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich.

Allerdings bezweifelt bspw. der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 13. Oktober 2010, ob das Erfordernis eines Gewinnabführungsvertrags überhaupt gegen Europarecht verstößt.

Sollte der Gewinnabführungsvertrag als Voraussetzung für einen Ergebnistransfer wegfallen, stellt sich die Frage, ob man ein alternatives Instrument benötigt. Im Ergebnis geht es um die Frage, ob die übernommenen Verluste tatsächlich getragen werden müssen oder nicht. So hat bspw. unser Koalitionspartner, die FDP, auf dem Parteitag im April 2010 beschlossen, dass das Erfordernis eines

Gewinnabführungsvertrags abgeschafft werden soll, wenn die „Verluste auch wirtschaftlich vom Organträger getragen werden“.

Das hessische Modell sieht im Ergebnis eine Verlusttragung vor, da durch die in diesem Modell vorgesehenen Gruppenbeiträge eine entsprechende wirtschaftliche Belastung besteht.

In dem Konzept aus Bayern und Rheinland-Pfalz sowie bei dem Vorschlag des Instituts Finanzen und Steuern ist keine Verlusttragung vorgesehen. Das Institut schlägt alternativ aber eine Begrenzung der Verlustübernahme auf die Höhe des wirtschaftlichen Engagements vor, also im Grundsatz auf das, was der Gruppenträger für die Beteiligung aufgewendet hat.

Das geltende Organschaftsrecht ist national begrenzt, eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ist damit nicht möglich. Sie wird aber gefordert, teilweise mit Hinweis auf europarechtliche Notwendigkeiten.

Auch hier ist auf die Dynamik in der EuGH-Rechtsprechung hinzuweisen.

Mittlerweile hat sich geklärt, dass eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung von laufenden Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften europarechtlich nicht geboten ist. Dies ergibt sich aus dem EuGH-Urteil in der Rs. X Holding zum niederländischen Gruppenbesteuerungssystem.

Daher stellt sich die Frage, ob und inwieweit bei dieser Rechtslage eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung zugelassen werden soll. Sie könnte einerseits zu einer Stärkung des Standortes beitragen. Fraglich ist aber, ob die damit einhergehenden Steuerausfälle dies rechtfertigen bzw. wie diese kompensiert werden könnten.

Interessanterweise sieht auch der Vorschlag des Instituts Finanzen und Steuern keine Verrechnung von laufenden Verlusten ausländischer Tochterkapitalgesellschaften vor. Sein Vorschlag beschränkt sich unter Berufung auf die jüngere EuGH-Rechtsprechung auf die Berücksichtigung von Verlusten, die Tochtergesellschaften im Ausland endgültig nicht mehr geltend machen können, also auf sogenannte finale Verluste.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass lediglich fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Österreich, Frankreich, Italien, Litauen) eine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung kennen, teilweise mit Nachversteuerungsregelungen.

Es geht hier im derzeitigen Stadium der Überlegungen noch nicht um eine Positionierung für oder gegen eine Maßnahme. Die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich fiskalischer Auswirkungen müssen in der Facharbeitsgruppe noch sorgfältig abgewogen werden.

Dabei ein kleiner Hinweis noch zur Gewerbesteuer. Eine Gruppenbesteuerung scheint nur dann Sinn zu machen, wenn diese auch für die Gewerbesteuer gilt.

Ziel der Gruppenbesteuerung soll auch eine Vereinfachung sein, so dass die Anzahl der Gruppen sich gegenüber der Anzahl der Organschaften erhöhen wird. Bei der Gewerbesteuer besteht allerdings die Besonderheit, dass eine Ergebnisverrechnung in der Gruppe in einzelnen Gemeinden zu erheblichen

Auswirkungen führen kann.

Das richtige Konzept bedarf weiterer vertiefter fachlicher und politischer Diskussion. Ich bin mir aber sicher, dass wir trotz der vielfältigen, kurz angerissenen Fragestellungen am Ende Vorschläge für eine Gruppenbesteuerung haben werden, die das Attribut „modern“ auch verdient.